



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-188/2015/1					
		Aktenzeichen: Datum: 11.08.2016 Einreicher: Bürgermeisterin Verfasser: Fachbereich Finanzen					
Betreff: Ergänzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Haushalt 2016							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
13.09.2016	Haushalts- und Finanzausschuss	9	7	0	7	0	0
14.09.2016	Hauptausschuss	10	10	0	9	0	1
29.09.2016	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	25	0	23	0	2

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, die als Anlage beigefügten Ergänzungen zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2016 der Stadt Coswig (Anhalt).

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 zur Beschlussfassung vor, welche im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag i. H. v. 818.300 EUR ausweist.

Damit ist die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** **NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für 2016 und Folgejahre

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

Berlin
Bürgermeisterin